

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse, seines Europäischen Feuerwaffenpasses sowie gegen Folgeentscheidungen.

Dem im Jahr 1979 geborenen Kläger wurden seit 2008 vom Landratsamt H [REDACTED] die Waffenbesitzkarten mit den Nummern [REDACTED]2023, [REDACTED]2010, [REDACTED]/2018 und [REDACTED]/08 als Sportschütze erteilt, in welchen zuletzt insgesamt 15 Waffen eingetragen waren.

Mit Schreiben vom 13.07.2023 teilte das Landesamt für Verfassungsschutz [REDACTED] dem Beklagten mit, dass der Kläger im Zusammenhang mit der Beobachtung der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ aufgefallen sei. Dieser Phänomenbereich umfasse Personen und Personenzusammenschlüsse, die über eine ständige verfassungsschutzrelevante Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentanten und Verantwortungsträger des Staates beziehungsweise deren Verächtlichmachung das Vertrauen in das staatliche System insgesamt erschüttern und dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnten. Der Kläger habe in den Jahren 2022 sowie 2023 zahlreiche Postings auf Facebook veröffentlicht, die auf verschwörungsideologisches Gedankengut Bezug nähmen sowie die Bundesrepublik Deutschland und deren politische Ordnung mit einer (faschistischen) Diktatur gleichsetzten. Dem Schreiben waren unter anderem folgende Beiträge vom Facebook-Profil des Klägers aus den Jahren 2022 und 2023 beigefügt:

- Eine Abbildung des damaligen Vorsitzenden des [REDACTED] mit dem Aussehen von Adolf Hitler und der Überschrift „The Little Schitler“.
- Eine Abbildung, wonach der damalige [REDACTED]minister [REDACTED] vor dem Sportpalast „Wollt ihr den totalen Krieg?“ ausruft.
- Ein Beitrag, in dem der Ministerpräsident des Landes [REDACTED] mit „mein persönlicher Geduldssaden mit Menschen, die sich in dieser Lage gegen eine Impfung entscheiden, ist mittlerweile gerissen. Ich glaube, dass die Ansprache an dieser Stelle eine deutlichere werden muss!“ zitiert wird und dies einem Zitat von Joseph Goebbels gegenübergestellt wird

(„wenn sie heute glauben, unsere Notverordnungen umgehen zu dürfen, sie sollen sich hüten! Einmal wird unsere Geduld zu Ende sein“).

Mit Schreiben vom 26.07.2023 hörte das Landratsamt H[REDACTED] den Kläger unter Verweis auf die mitgeteilten Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz [REDACTED] zu dem **beabsichtigten Widerruf** seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse und zu einem Waffenbesitzverbot an. Der Kläger teilte hierzu über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 15.09.2023 mit, die pauschale Verdächtigung von Regierungskritikern und die Pönalisierung von Legalwaffenbesitzern mit dem scharfen Schwert waffenrechtlicher Sanktionen seien ohne Bezug auf den Einzelfall als kritisch zu sehen. Der Kläger sehe die freiheitlich-demokratische Grundordnung durch Aktivitäten von national und international tätigen Politikern oder anderen einflussreichen Menschen und Organisationen bedroht und kritisiere dies. Es sei sein gutes Recht und möglicherweise auch seine Bürgerpflicht, diese potenziellen Entwicklungen zu kritisieren. Der Kläger sei ein unbescholtener Bürger, nicht vorbestraft und halte sich an die Rechtsordnung.

Mit Verfügung vom 02.10.2023, dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 04.10.2023 zugestellt, widerrief das Landratsamt H[REDACTED] die waffenrechtlichen Erlaubnisse in Form der Waffenbesitzkarten mit den Nummern [REDACTED]/2023, [REDACTED]2010, [REDACTED]/2018, [REDACTED]/08 und dem Europäischen Feuerwaffenpass mit der Nummer [REDACTED] (Ziffer 1); verfügte, dass die auf Grund der waffenrechtlichen Erlaubnisse erworbenen und befugt besessenen erlaubnispflichtigen Waffen und erlaubnispflichtige Munition unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieser Entscheidung, an Berechtigte zu überlassen oder unbrauchbar zu machen sind und dem Landratsamt H[REDACTED] ein entsprechender Nachweis vorzulegen ist (Ziffer 2); ordnete die unverzügliche Rückgabe der Erlaubnisurkunden in Form der Waffenbesitzkarten mit den Nummern [REDACTED]/2023, [REDACTED]2010, [REDACTED]/2018, [REDACTED]/08 und dem Europäischen Feuerwaffenpass mit der Nummer [REDACTED] gegenüber der Waffenbehörde beim Landratsamt H[REDACTED] an, spätestens innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieser Entscheidung (Ziffer 3); untersagte in Ziffer 4 den Besitz und Erwerb von erlaubnisfreien Waffen und den Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen und ordnete an, eventuell noch im Besitz befindliche erlaubnisfreie Gegenstände im Sinne von Ziffer 4 dieser Entscheidung (Waffen oder Munition) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines

Monats ab Bekanntgabe dieser Entscheidung, an Berechtigte zu überlassen oder entsprechend den Vorgaben des Waffengesetzes unbrauchbar zu machen (Ziffer 5). Schließlich wurde in Ziffer 6 der Verfügung die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 5 dieser Entscheidung angeordnet. Das Landratsamt drohte in Ziffer 7 für den Fall, dass der Kläger der Verpflichtung aus Ziffer 3 dieser Entscheidung nicht freiwillig oder fristgerecht Folge leistet, das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der Erlaubnisurkunden an. Eine Gebühr in Höhe von 220,00 EUR wurde in Ziffer 8 der Verfügung festgesetzt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, durch die Zuordnung zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und das aktive Teilen von entsprechenden Beiträgen auf Facebook habe der Kläger in den letzten fünf Jahren Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet seien und somit zur Unzuverlässigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. aa WaffG führten. Dadurch habe er die politische Arbeit der Politiker mit den Verbrechen der Nationalsozialisten des Dritten Reichs in Verbindung gebracht und das **Vertrauen in den Staat und seine Institutionen geschwächt**. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Untersagung des Erwerbs und Besitzes von Waffen, auch solchen, die erlaubnisfrei erworben und besessen werden dürfen, sei § 41 Abs. 1 und 2 WaffG. Da auch durch erlaubnisfreie Waffen verheerende Schäden angerichtet werden könnten, solle durch das Waffenbesitzverbot die Gefahr für die übrige Bevölkerung durch die missbräuchliche Verwendung von diesen Waffen und Munition durch eine nicht zuverlässige Person verhindert werden. Das Waffenbesitzverbot sei daher geeignet, den angestrebten Zweck der Gefahrenprävention zu erreichen. Ausschlaggebend für den Erlass eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 Abs. 2 WaffG sei die von dem Waffenbesitzer ausgehende Gefährlichkeit. Zur Androhung des Zwangsmittels wurde ausgeführt, dass im Falle der nicht erfolgenden Rückgabe der genannten Erlaubnisurkunden das – gegebenenfalls auch wiederholte – Festsetzen eines Zwangsgeldes nicht geeignet sei, eine schnellstmögliche Herausgabe der Erlaubnisurkunden zu erreichen, da sich dieses Verfahren im Falle der weiteren Weigerung unter Umständen längere Zeit hinziehen könne und es zudem gegenüber der Wegnahme stärker beeinträchtigt (§ 19 Abs. 2 LVwVG). Die Ersatzvornahme scheidet als Zwangsmittel aus, da die Verpflichtung zur Abgabe der Erlaubnisurkunden erledigt werden könne.

Mit Schreiben vom 02.11.2023 erhob der Kläger Widerspruch und beantragte die Aussetzung der sofortigen Vollziehung. Er führte an, es sei ein Ermessensausfall gegeben, weil das Landratsamt seinen Bescheid damit begründe, die waffenrechtliche Erlaubnis sei aufgrund des Verlusts der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit zu widerrufen; ihm sei hierbei kein Ermessen eingeräumt. Es werde an keiner Stelle thematisiert, ob die Regelvermutung in § 5 Abs. 2 WaffG wirklich eingreife oder ob man in diesem konkreten Fall von der Regel im Sinne der Verhältnismäßigkeit abweichen könne. Der Beklagte habe nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen gehabt, ob die vorliegenden Tatsachen und Indizien wirklich zum Verlust der Zuverlässigkeit führten. Im Übrigen sei das „Teilen“ eines Beitrages kein Beleg dafür, dass man sich diesen Beitrag zu eigen mache. Gerade in sozialen Netzwerken würden Beiträge geteilt, um Diskussionen darüber zu ermöglichen. Dadurch mache man sich mit einem „Posting“ nicht zwingend dessen Inhalt zu eigen. Dies habe die Behörde nicht erkannt und zugrunde gelegt. Ebenfalls habe sie unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten generell zu Lasten des Mandanten ausgelegt. Sie habe nicht ansatzweise erörtert, ob die kritischen Aussagen gegebenenfalls nicht gerade deshalb so geäußert worden seien, weil sich der Kläger Sorgen um die freiheitliche und demokratische Grundordnung mache.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.04.2024, zugestellt am 10.04.2024, wies das Regierungspräsidium [REDACTED] den Widerspruch zurück und erlegte dem Kläger die Kosten des Verfahrens auf. Es setzte eine Gebühr in Höhe von 200,00 EUR fest. Es führte zur Begründung aus, dass neben der Unzuverlässigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa WaffG auch eine Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG gegeben sei. In der Gesamtschau sei das für die fortwährende Annahme einer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit erforderliche Vertrauen darauf, dass eine Person auch in Zukunft mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen werde, nicht mehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben, weil der Kläger seine Bindungen an die geltenden rechtlichen Vorgaben in Abrede stelle und „durch sein Verhalten die verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates und seiner Einrichtungen“ betreibe. Der Wegfall der nötigen Zuverlässigkeit führe zwingend zum Widerruf der Waffenbesitzkarten und des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG.

Am 10.05.2024 hat der Kläger **Klage** vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Begründung verweist er zunächst auf seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren. Darüber hinaus führt er aus, es erscheine bedenklich, dass die **Widerspruchsbehörde** ausweislich des Bescheids vom 02.04.2024 den Sachverhalt ohne weitere Reflexion auf Punkte **erweitert** habe, die so **nicht (mehr) Grundlage des ursprünglichen Bescheids** gewesen seien. Die Widerspruchsbehörde rekurriere wieder auf die vermeintlich despektierliche und zu sanktionierende Nennung des [REDACTED], was im Ausgangsbescheid nicht der Fall gewesen sei. Zudem könne jede Äußerung ausgelegt werden. Dies sei hier nicht zu Gunsten des Klägers in Betracht gezogen worden.

Der Kläger beantragt zuletzt,

Die Ziffern 1. - 5. und 7. - 8. des Bescheids des Landratsamts H [REDACTED] vom 02.10.2023 und insoweit den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums [REDACTED] vom 02.04.2024 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, bei der Beurteilung, ob verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen, komme es nicht darauf an, ob eine bestimmte Verhaltensweise wie eine bestimmte Meinungsäußerung erlaubt sei oder nicht. Denn wenn es bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit darauf ankomme, ob eine bestimmte Meinungsäußerung von der Meinungsfreiheit gedeckt sei, so könnten die Behörden diejenigen Personen, deren Meinungen zwar sicherheitsrechtlich bedenklich, aber noch von der Meinungsfreiheit gedeckt seien, nicht daran hindern, Waffen zu besitzen. Dies könne gerade nicht Sinn und Zweck des Gesetzes sein, da so das mit jedem Waffenbesitz vorhandene Sicherheitsrisiko nicht geringgehalten werden könne. Im Übrigen verweist der Beklagte auf die Begründungen in den streitgegenständlichen Bescheiden. Im Ergebnis sei der Kläger als nicht zuverlässig im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. aa WaffG einzustufen.

Der Kammer liegen die Behördenakten des Beklagten vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die **Klage**, welche als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft ist, **hat Erfolg**. Sie ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Landratsamts vom 02.10.2023 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums [REDACTED] vom 02.04.2024 sind **rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten** (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sowohl der vom Landratsamt H [REDACTED] im streitgegenständlichen Bescheid verfügte Widerruf der Waffenbesitzkarten und des Europäischen Feuerwaffenpasses (unter 1.) als auch die hierzu ergangenen Nebenentscheidungen (unter 2. bis 4.) halten der gerichtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Der Widerruf der Waffenbesitzkarten der Nummern [REDACTED]/2023, [REDACTED]/2010, [REDACTED]/2018, 24/08 und des Europäischen Feuerwaffenpasses der Nummer [REDACTED] ist rechtswidrig.

Ermächtigungsgrundlage für diesen Widerruf ist § 45 Abs. 2 WaffG. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage sind hier jedoch **nicht erfüllt**.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG ist eine waffenrechtliche Erlaubnis wie die vorliegenden Waffenbesitzkarten nach § 10 Abs. 1 WaffG zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Der Europäische Feuerwaffenpass ist eine Erlaubnis im Sinne des § 45 Abs. 2 WaffG, weil er die Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition bei Besuchen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ermöglicht. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG setzt eine Erlaubnis unter anderem voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) besitzt. Zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.05.2007 - 6 C 24.06 -, juris Rn. 35), hier dem Erlass des Widerspruchsbescheids am 02.04.2024, **fehlt dem Kläger nicht die erforderliche Zuverlässigkeit**.

a) Der Kläger ist nicht gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa WaffG in der hier anwendbaren Fassung des dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166, im Folgenden a.F.) unzuverlässig. Danach besitzen unter anderem Personen in der Regel die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind.

aa) Diese hier anzuwendende Regelung trat in dieser Fassung mit dem dritten Waffenrechtsänderungsgesetz zum 20.02.2020 und damit vor dem hier für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids, aber nach Erteilung der Waffenbesitzkarten an den Kläger in Kraft.

Die Feststellung, ob Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung vorliegen, unterliegt im vollen Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Zur Auslegung des Begriffs der Verfassungsfeindlichkeit („Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung“) kann auf die Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 2 GG, § 4 BVerfSchG und § 92 StGB zurückgegriffen werden (VG Stuttgart, Beschluss vom 08.02.2024 - 5 K 5913/23 -, juris Rn. 57 f.; VG Köln, Urteil vom 08.09.2022 - 20 K 3080/21 -, juris Rn. 72 f.; VG München, Beschluss vom 11.05.2020 - M 7 S. 20.87 -, juris Rn. 27). Das Schutzgut der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die elementaren Grundsätze der Verfassung, namentlich die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (BVerfG, Beschluss vom 13.07.2018 - 1 BvR 1474/12 -, juris Rn. 107, und Urteil vom 17.01.2017 - 2 BvB 1/13 -, juris Rn. 529; VG Köln, Urteil vom 08.09.2022 - 20 K 3080/21 -, juris Rn. 74 f.).

Das Verfolgen von gegen die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa WaffG a.F. genannten Schutzgüter gerichteten Bestrebungen durch den Einzelnen setzt nach dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers eine aktive individuelle Betätigung voraus (vgl. Gesetzentwürfe der Bundesregierung vom 17.08.2001 und vom 07.12.2001, BT-Drs., 596/01, S. 103, bzw. BT-Drs. 14/7758, S.55). Dabei reicht es nicht aus, dass der Einzelne sich kritisch oder ablehnend gegen diese Schutzgüter wendet oder für eine andere Ordnung eintritt. Anders als bei Art. 21

Abs. 2 GG, der fordert, dass eine Partei „darauf ausgeht“, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, muss jedoch nicht bereits eine konkrete Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung bzw. den Gedanken der Völkerverständigung eingetreten sein. **Entscheidend ist, ob der Einzelne als solcher nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung bzw. dem Gedanken der Völkerverständigung einnimmt. Dazu genügt, dass er die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben will.** Er muss seine Ziele hingegen nicht durch Gewaltanwendung oder sonstige Rechtsverletzungen zu verwirklichen suchen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.06.2019 - 6 C 9.18 -, juris Rn. 23, m. w. N.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.03.2026 - 20 B 883/25 -, juris Rn. 24; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.12.2022 - 6 S 1420/22 -, juris Rn. 11).

Die aktive individuelle Betätigung muss **auf eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Ordnung bzw. des Gedankens der Völkerverständigung abzielen** und **objektiv geeignet sein, über kurz oder lang politische Wirkungen zu entfalten**. Die Aktivitäten müssen **über eine bloße Meinungsäußerung hinausgehen**, auf die Durchsetzung eines politischen Ziels ausgerichtet sein und dabei **auf die Beeinträchtigung eines der Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen**. Der Einzelne muss auf den Erfolg der Rechtsgutbeeinträchtigung hinarbeiten. Insoweit bedarf es der erwähnten **kämpferisch-aggressiven Haltung, nicht aber eines kämpferisch-aggressiven oder gar illegalen Verhaltens**. Die **bloße Kritik an Verfassungsgrundsätzen reicht für die Annahme einer verfassungsfeindlichen Bestrebung nicht aus**, wenn sie nicht mit der Ankündigung von oder der Aufforderung zu konkreten Aktivitäten zur Beseitigung dieser Grundsätze verbunden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.05.2025 - 6 B 22.24 -, juris Rn. 53 ff., m. w. N., OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.03.2026 - 20 B 883/25 -, juris Rn. 26; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20.01.2026 - 4 MB 29/23 -, juris Rn. 13 m. w. N. und Bayerischer VGH, Urteil vom 25.07.2025 - 24 BV 24.320 -, juris Rn. 63 f., m. w. N.).

Im offenen Bekenntnis zum Nationalsozialismus kommt regelmäßig eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung zum Ausdruck, aus der sich ergibt, dass Bestrebungen verfolgt werden, die im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa WaffG gegen die verfassungsmäßige

Ordnung gerichtet sind. Das Grundgesetz und die darin zum Ausdruck kommende verfassungsmäßige Ordnung sind als **Gegenentwurf zu dem Totalitarismus und der menschenverachtenden Gewalt- und Willkürherrschaft des Nationalsozialismus** entstanden. Die zentralen Prinzipien des Nationalsozialismus (Führerprinzip, ethnischer Volksbegriff, Rassismus, Antisemitismus) verstoßen gegen die Menschenwürde und verletzen zugleich das Gebot gleichberechtigter Teilhabe aller Bürger am politischen Willensbildungsprozess sowie – aufgrund des Führerprinzips – den Grundsatz der Volkssouveränität (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 - 2 BvB 1/13 -, BVerfGE 144, 20, juris Rn. 596, 598). Der Verfassungsschutzbericht 2024 des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen [REDACTED] führt hierzu ohne Weiteres nachvollziehbar und überzeugend aus, dass die Ideologie des Nationalsozialismus, zu der sich deutsche Neonazis bekennen, letztlich immer auf Gewalt hinauslaufe (Verfassungsschutzbericht BW 2024, S. 40 ff, abrufbar unter: https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/publikationen/20250626_Verfassungsschutzbericht2024.pdf, zuletzt abgerufen am 26.05.2026; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.12.2022 - 6 S 1420/22 -, juris Rn. 13).

Soll die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG verneint werden, bedarf es Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und damit mehr als bloßer Vermutungen, Spekulationen, Mutmaßungen oder Hypothesen, die sich nicht auf beobachtbare Fakten stützen können. Dabei können insbesondere auch die Erkenntnisse aus den Verfassungsschutzberichten herangezogen werden, zumal auch die Gesetzesbegründung nahelegt, dass für die Beurteilung der Frage, ob verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG vorliegen, insbesondere die Einschätzung der Verfassungsschutzämter in den Blick zu nehmen ist (vgl. BT-Drs. 19/15875, S. 36; und auch VG Köln, Urteil vom 08.09.2022 - 20 K 3080/21 -, juris Rn. 162). Erforderlich, aber auch ausreichend ist der durch konkrete Tatsachen begründete Verdacht der Verfolgungshandlung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.06.2025 - 6 S 433/24 -, juris Rn. 24; Waldmann in: Adolph/Waldmann/Bannach, Waffenrecht Kommentar, 102. Aktualisierung Mai 2025, § 5 Rn. 133).

Mit der einschränkenden Formulierung des Tatbestandsmerkmals „in den letzten fünf Jahren“ schließt § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit

aus, wenn das Verfolgen der genannten Bestrebungen zum jeweils maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt bereits länger als fünf Jahre zurückliegt. Mit der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 17.02.2020 vorgenommenen Streichung der in der vorherigen Fassung in der Gegenwartsform formulierten weiteren Tatbestandsalternativen („verfolgen oder unterstützen“) geht keine Einschränkung einher. Die Streichung sollte nach der Vorstellung des Gesetzgebers keine Privilegierung derjenigen Personen bewirken, die entsprechende Bestrebungen zum jeweils maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt auch gegenwärtig noch verfolgen. Sie erfolgte vielmehr vor dem Hintergrund, dass die zusätzlichen Alternativen nach Auffassung des Gesetzgebers sachlich überflüssig waren, weil mit ihnen keine zusätzlichen Sachverhalte erfasst wurden (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.03.2026 - 20 B 883/25 -, juris Rn. 28 m.w.N.).

bb) Diese **Voraussetzungen einer waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit** nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa WaffG a.F. **liegen im Fall des Klägers nicht vor**. Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen besteht kein durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht, dass der Kläger verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt.

Zunächst bestehen keine Zweifel daran, dass der Kläger die fraglichen Handlungen – das Veröffentlichen der dargestellten Beiträge auf Facebook in den Jahren 2022 und 2023 – innerhalb des für § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG maßgeblichen Fünfjahreszeitraums vorgenommen hat. Dies wird vom Kläger auch nicht bestritten. **Durch das Teilen der Beiträge nimmt der Kläger** nach Überzeugung der Kammer aber **nicht bereits eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber elementaren Grundsätzen der Verfassung ein**.

Auf dem Facebook-Profil des Klägers sind für die Jahre 2022 und 2023 zwar zahlreiche Beiträge zu finden, welche auf verschiedene Wesensmerkmale des Nationalsozialismus Bezug nehmen. Die Abbildung des damaligen Vorsitzenden des [REDACTED] in Anlehnung an Adolf Hitler als „The Little Schitler“ spielt auf den Führerkult an. Der Beitrag, wonach der damalige [REDACTED]minister [REDACTED] vor dem Sportpalast „Wollt ihr den totalen Krieg?“ ausruft, zielt auf eine

Aussage von Joseph Goebbels, dem NS-Propagandaminister im Dritten Reich ab, welche dazu diente, die deutsche Bevölkerung nach der Niederlage von Stalingrad auf eine radikale Kriegführung einzuschwören. Eine Aussage des Ministerpräsidenten [REDACTED] [REDACTED] („mein persönlicher Geduldsfaden mit Menschen, die sich in dieser Lage gegen eine Impfung entscheiden, ist mittlerweile gerissen. Ich glaube, dass die Ansprache an dieser Stelle eine deutlichere werden muss!“) wird einem Zitat von Joseph Goebbels („Wenn sie heute glauben, unsere Notverordnungen umgehen zu dürfen, sie sollen sich hüten! Einmal wird unsere Geduld zu Ende sein“) gegenübergestellt. Nach den Beiträgen werden damit deutsche Politiker ohne Sachzusammenhang mit führenden Nationalsozialisten und den Verbrechen der Nationalsozialisten des Dritten Reichs in Verbindung gebracht. Ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus ist unter Berücksichtigung der für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätze (§§ 133, 157 BGB) nach dem objektiven Empfängerhorizont hierin nicht zu sehen. Ziel der Beiträge könnte nach dem objektiven Empfängerhorizont sein, das Vertrauen in Politik, demokratische Entscheidungsprozesse und das staatliche System zu erschüttern und die Politiker verächtlich zu machen und damit die Funktionsfähigkeit des Staates zu gefährden. Der Kläger bewegt sich nach Überzeugung der Kammer durch den öffentlich geäußerten und in die politische Debatte hereingetragenen Vergleich der deutschen Politik mit derjenigen der Nationalsozialisten aber nicht über den ihm im waffenrechtlichen Kontext durch die Meinungsfreiheit gezogenen Rahmen hinaus. Das Posten der besagten Bilder ist einer Auslegung zugänglich, wonach die Bilder einer – wenn auch provokanten – Diskussionsanregung dienen sollten. Denn ein entlastendes Moment kann in dem Vorbringen des Klägers, er habe damit gerade ausdrücken wollen, dass er sich Sorgen um die freiheitlich-demokratische Grundordnung mache, durchaus gefunden werden. Darüber hinaus hat der Kläger nach seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung und nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen keine konkreten Schritte unternommen, um andere zu mobilisieren oder seine Ansichten nach erstgenanntem Verständnis in die Tat umzusetzen. Vielmehr gab er in der mündlichen Verhandlung an, das gegenwärtige politische System und die Demokratie zu achten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger tatsächlich auf den Erfolg einer Rechtsgutbeeinträchtigung hinarbeitete oder zu konkreten Aktivitäten aufrief, die der Beseitigung von Verfassungsgrundsätzen dienen sollten. Letztlich erschöpfen sich die vorliegenden Erkenntnisse in Meinungsäußerungen in Form von Kritik an – im Wesentlichen – Regierenden. Eine solche Kritik ist Wesenselement eines demokratischen

Staates. Es ist das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der parlamentarischen und außerparlamentarischen Opposition, Kritik an einer Regierung zu üben. Ob die Kritik berechtigt, unangemessen heftig oder geschmacklos ist, entscheidet weder der Verfassungsschutz noch die Waffenbehörde, sondern der Wähler in den Bahnen der verfassten Demokratie. Allein in der durch den Kläger beharrlich geäußerten Meinung und Kritik an Regierenden liegt keine „fortlaufende Untergrabung“ der grundlegenden Verfassungswerte wie der Menschenwürde aus Art. 1 GG und der grundlegenden Verfassungswerte. Daher bestehen auch keine gewichtigen Anhaltspunkte dahingehend, dass der Kläger als Waffenbesitzer die gesetzlichen Vorschriften und insbesondere die Vorschriften des Waffenrechts ignorieren könnte.

Dieser Einordnung der Kammer steht auch nicht die Zuordnung des Klägers zu der – mittlerweile nicht mehr angewandten – Kategorie der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ durch die Verfassungsschutzbehörden entgegen, die letztlich dazu geführt hat, dass das Landratsamt H[REDACTED] als zuständige Waffenbehörde tätig geworden ist und den hier im Streit stehenden Ausgangsbescheid erlassen hat.

Mit dem Beginn der Coronapandemie und der Durchsetzung staatlicher Beschränkungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Lage kam es in Deutschland zu gesellschaftlichen Diskussionen und legitimen Protestaktionen gegen diese Maßnahmen. In einigen Fällen gingen die öffentlich geäußerten Meinungen oder Aktionen von Personenzusammenschlüssen und Einzelpersonen jedoch über einen solchen legitimen Protest hinaus und wiesen tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen auf. Hierzu zählten Gewaltdrohungen gegen Vertreter der parlamentarischen Demokratie bis hin zu Mordaufrufen aus Protest gegen staatliche Maßnahmen als Beeinträchtigung der inneren Sicherheit. Vor dem Hintergrund dieser damaligen dynamischen Lageentwicklung wurde im Jahr 2021 der Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingerichtet (Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz, abrufbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/Shared-Docs/glossareintraege/DE/D/delegitimierung.html>, zuletzt abgerufen am 26.05.2026).

Die damals dem Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zuzuordnenden Akteure zielen darauf ab, das Vertrauen in das

staatliche System zu erschüttern und dessen Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen. Dies versuchen sie zu erreichen, indem sie unter anderem demokratisch gewählte Repräsentanten des Staates verächtlich machen, staatlichen Institutionen und ihren Vertretern die Legitimität absprechen, zum Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen aufrufen, staatliche oder öffentliche Institutionen (zum Beispiel der Gesundheitsfürsorge) mittels Sachbeschädigungen sabotieren oder zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung aufrufen. Die von ihnen hierbei gewählten Verhaltensweisen stehen im Widerspruch zu elementaren Verfassungsgrundsätzen wie dem Demokratie- oder dem Rechtsstaatsprinzip. Die personelle Zusammensetzung dieses Spektrums ist heterogen und wird teilweise durch regionale Besonderheiten geprägt. Verbindendes Element der unterschiedlichen Gruppen und Personen ist die kategorische Ablehnung der bestehenden staatlichen Ordnung, die als untauglich und undemokratisch angesehen wird. Zum Teil wird die Bundesrepublik Deutschland mit den diktatorischen Regimen des Nationalsozialismus und der DDR gleichgesetzt. In der Szene werden zudem Verschwörungstheorien verbreitet, in denen die fundamentale Ablehnung des Staates und seiner Repräsentanten zutage tritt. Diese Erzählungen sind häufig von antisemitischen Ressentiments geprägt, womit auch eine Brücke zu Rechtsextremisten sowie „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ geschlagen wird (Verfassungsschutzbericht des Bundes 2022, S. 47 f., abrufbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/allgemein/2022-08-18-faq.pdf?__blob=publicationFile&v=8, zuletzt abgerufen am 26.05.2026).

Dieser Bereich hat in den darauffolgenden Jahren jedoch an Bedeutung verloren und wird daher nicht mehr als bundesweiter, eigenständiger Phänomenbereich fortgeführt (Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz, abrufbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glossareintraege/DE/D/delegitimierung.html>, zuletzt abgerufen am 26.05.2026).

Ungeachtet der grundsätzlichen Einwände, denen die Kategorie der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ in einem demokratisch verfassten Staat begegnet, sind die Waffenbehörden auch bei einer solchen Zuordnung des Betroffenen nicht davon entbunden, die Voraussetzungen der jeweiligen Eingriffsnorm zu prüfen. Diese Voraussetzungen liegen hier, wie aufgezeigt, nicht vor.

b) Der Kläger ist, anders als im Widerspruchsbescheid vom 02.04.2024 angenommen, auch nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG in der Fassung vom 20.02.2020 unzuverlässig.

Nach dieser Vorschrift liegt Unzuverlässigkeit vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreffende Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird. Die Gefahr eines missbräuchlichen Umgangs im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG besteht dann, wenn vom Betroffenen auf Grund von tatsächlichen Anhaltspunkten befürchtet werden muss, er werde die Waffe zukünftig in einer dem Recht widersprechenden Weise gebrauchen. Diese Besorgnis kann sich auch aus Äußerungen im sozialen Netzwerk ergeben, die eine aggressive Grundhaltung des Betroffenen offenbaren und dessen Bereitschaft zeigen, Konflikte mit Gewalt zu lösen (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 08.01.2016 - 21 CS 15.2465 -, juris Rn. 16). So lässt ein latent aggressiver Aufruf zur Bewaffnung im Internet, der nach seinem Inhalt und Zusammenhang nicht erkennen lässt, dass der Urheber eine ordnungsgemäße Verwendung von Schusswaffen befürwortet, auf ein mangelndes Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Schusswaffen und damit auf eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit schließen (Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.12.2018 - 21 ZB 16.1679 -, juris Rn. 22; Waldmann in: Adolph/Waldmann/Bannach, Waffenrecht Kommentar, 102. Aktualisierung Mai 2025, § 5 Rn. 52). Es bestehen vorliegend aber **keine hinreichenden Anhaltspunkte dahingehend, dass der Kläger als Waffenbesitzer die gesetzlichen Vorschriften und insbesondere die Vorschriften des Waffenrechts ignorieren und infolgedessen Waffen nicht zu jeder Zeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und damit missbräuchlich verwenden könnte**. So erscheint es auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht wahrscheinlich, dass der Kläger Waffengewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung ansieht. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

2. Wurden die Waffenbesitzkarten zu Unrecht widerrufen, so sind auch die von der Beklagten auf der Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WaffG getroffenen Anordnungen in Ziffer 2 und 3 und Ziffer 7 des Bescheids vom 02.10.2023 **rechtswidrig**. Dies gilt auch für die **Gebührenfestsetzungen** in den angefochtenen Bescheiden.

3. Der Bescheid der Beklagten vom 02.10.2023 ist auch hinsichtlich der Waffenerwerbs- und der Waffenbesitzverbote in Ziffer 4 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Waffenerwerbs- und der Waffenbesitzverbote ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, weil beide Verbote Dauerverwaltungsakte sind. Rechtsgrundlage für die Ziffer 4 des Bescheids ist daher § 41 des WaffG in der Fassung vom 11.10.2002 (BGBl I S. 3970, berichtigt S. 4592 und 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2024 (BGBl I Nr. 332).

a) Die Anordnung des Verbots nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WaffG, erlaubnisfreie Waffen und Munition zu erwerben und zu besitzen, ist rechtswidrig.

Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbwillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Nach der Rechtsprechung finden die für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit von Personen maßgeblichen Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 WaffG nicht nur für die Rücknahme und den Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse, sondern auch im Rahmen der Prüfung von Waffenverboten für den Einzelfall nach § 41 WaffG und hier gleichermaßen in Bezug auf erlaubnisfreie Waffen und Munition nach § 41 Abs. 1 WaffG wie auf erlaubnispflichtige Waffen und Munition nach § 41 Abs. 2 WaffG Anwendung (BVerwG, Beschluss vom 20.01.2022 - 6 B 9.21 -, juris Rn. 16; VG Bremen, Urteil vom 26.09.2025 - 2 K 1996/22 -, juris Rn. 25).

Dem Kläger **mangelt es nicht an der erforderlichen waffenrechtlichen Zuverlässigkeit.** Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

b) Auch soweit das Verbot gemäß § 41 Abs. 2 WaffG den Besitz erlaubnispflichtiger Waffen untersagt, ist der Bescheid rechtswidrig.

Nach § 41 Abs. 2 WaffG kann die zuständige Behörde den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist. Das Besitzverbot ist dann „zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit“ geboten, wenn der fortdauernde Waffenbesitz des Verbotsadressaten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt; das gleiche gilt – für den Fall, dass der Betroffene noch nicht im Besitz einer Waffe ist – für den künftigen Besitz.

Die Voraussetzungen eines Waffenverbots zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen sind vorliegend nicht gegeben. Nach dem bereits zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse wegen Unzuverlässigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa WaffG Ausgeführten ist die Untersagung von Erwerb und Besitz erlaubnisfreier Waffen und Munition gegenüber diesem nicht geboten.

4. Wurden die Waffenbesitzverbote demnach zu Unrecht ausgesprochen, so ist auch die von der Beklagten auf der Grundlage des § 46 Abs. 3 WaffG getroffene Nebenentscheidung zum Waffenbesitzverbot in Ziffer 5 des Bescheids vom 02.10.2023 rechtswidrig und damit aufzuheben.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

III. Die **Berufung ist nicht zuzulassen**, weil keiner der Berufungszulassungsgründe des § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032

Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart



Beschluss vom 26. Mai 2026

Der Streitwert für das Verfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG auf

25.500,- EUR

festgesetzt.

Die Festsetzung des Streitwerts auf 25.500,- EUR beruht zum einen auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. der Nr. 50.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Dabei legt das Gericht der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.08.2011 - 1 S 1391/11 -, juris LS 3) folgend für den Widerruf der Waffenbesitzkarten den Auffangwert von 5.000,- EUR zugrunde, wobei in diesem zugleich die erste eingetragene Waffe mit enthalten ist. Alle weiteren Waffen erhöhen den Streitwert um 750,- EUR (vgl. Nr. 50.2 des Streitwertkatalogs). Da eine Anzahl von 15 Waffen in Rede steht, setzt das Gericht **5.000,- EUR für den Widerruf der Waffenbesitzkarten und 10.500,- EUR für die weiteren vierzehn eingetragenen Waffen** fest.

Der Europäische Feuerwaffenpass bleibt bei der Streitwertfestsetzung unberücksichtigt (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 26.05.2025 - 24 CS 24.2030 -, juris Rn. 41), ebenso wie die waffenrechtlichen Nebenentscheidungen (vgl. etwa Bayerischer VGH, Beschluss vom 15.07.2025 - 24 CS 25.556 -, juris Rn. 55). Die Festsetzung des Streitwerts hinsichtlich der beiden Waffenbesitzverbote beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Das Interesse des Klägers an der Beseitigung der beiden Waffenbesitzverbote, denen jeweils eine eigene Belastungswirkung zukommt, ist jeweils mit dem Auffangstreitwert zu bemessen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20.03.2025 - 24 B 24.1931 -, juris Rn. 42).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich

der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 und – für die darin besonders genannten Beteiligten – auf § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

